

Artikel 1

Gegenstand

(Art. 29 Abs. 1 und 2 ArG)

Diese Verordnung regelt den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ihrer physischen und psychischen Entwicklung.

Artikel 29 Absatz 1 des Arbeitsgesetzes (ArG) definiert Jugendliche als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Begrifflich wird nicht zwischen Kindern und Jugendlichen unterschieden. Die Jugendarbeitsschutzverordnung regelt somit den Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der physischen und psychischen Entwicklung von Personen bei der Arbeit ab der Geburt bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Jugendliche haben wenig Erfahrung, ihr Bewusstsein für Gefahren ist noch nicht vollständig ausgebildet und sie sind noch nicht gleich leistungsfähig wie Erwachsene. Sie befinden sich erst an der Schwelle zum Erwachsenwerden. Aus diesem Grund ist besonders darauf zu achten, dass sie bei der Arbeit in ihrer gesamten Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Dieses Ziel gilt sowohl für Jugendliche, die sich in einer beruflichen Grundbildung befinden, als auch für solche, die bereits in der Arbeitswelt integriert sind oder in der Freizeit mit Arbeiten ihr Taschengeld aufbessern wollen.

Im Gegensatz zum allgemeinen Kinderschutz des Zivilgesetzbuches (ZGB) zielt der Schutz dieser Verordnung auf die Jugendlichen in der Arbeitswelt ab. Für die Anwendbarkeit der Jugend-

arbeitsschutzverordnung ist daher massgebend, dass die Jugendlichen als Arbeitnehmende beschäftigt werden. Der Begriff entspricht demjenigen des Arbeitsgesetzes und ist weit gefasst. So ist unter einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer im Sinne der Verordnung jede Person zu verstehen, die eine unselbständige Tätigkeit ausübt, d.h. in einer fremden Arbeitsorganisation und damit in persönlicher Unterordnung Arbeit leistet. Unter den Anwendungsbereich der Jugendarbeitsschutzverordnung fallen auch unentgeltliche Tätigkeiten, sofern diese zu Ausbildungszwecken oder zur Berufswahlvorbereitung im Betrieb erfolgen (vgl. dazu Art. 1 Abs. 2 ArGV 1). Die erwähnten Grundsätze gelten auch für die leichten Arbeiten und die kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung. Wirkt beispielsweise eine Schülerin von zehn Jahren in ihrem Dorf unentgeltlich bei einer Laienbühne mit, so wird dies nicht als Beschäftigung im Sinne dieser Verordnung verstanden. Wirkt dieselbe Schülerin im Stadttheater als Komparsin mit und erhält dafür eine geldwerte Gegenleistung, sei es Lohn oder Gratisintritte usw., so gilt dieses Engagement als Beschäftigung i.S. dieser Verordnung.